

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 223 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 28. Februar 2012 Nr. 10, 19. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 1

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohngebiet Eismiete“ und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohngebiet Eismiete“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung Seite 3

Öffentlich Bekanntmachung Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin Seite 3

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“ (Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 222 vom 01. Februar 2012) einen Monat lang öffentlich ausgelegt. Jedermann kann den Vorentwurf des BP „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“ in der Zeit vom **06.03.2012 bis 10.04.2012** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen zu folgenden Zeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 10.02.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor



Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Eigenheim in Petersdorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz in sinn- gemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für das im Verfahren befindliche Flurstück 79/2 der Flur 3 in der Gemarkung Petersdorf (BN) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bo- denordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Teilnehmergemeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens Frankfurt (Oder),
Ortsteil Booßen B 112 n
- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen B 112 n
Verfahrensnummer: 3002 I

Öffentlich Bekanntmachung Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen B 112 n finden gemäß § 59 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung die Termine zur Bekanntgabe und Anhörung des Flurbereinigungsplanes statt.

1. Der Flurneuordnungsplan liegt zur Erläuterung und Einsicht- nahme für die Beteiligten an den folgenden Tagen aus:

**Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbetei-
ligten**

am 21. März 2012

**in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und**

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**im Feuerwehrhaus in Booßen Berliner Straße 13
in 15234 Frankfurt (Oder) statt.**

2. Die Anhörung der Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberech- tigte von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfah- rens) und der Nebenbeteiligten über den Flurbereinigungsplan erfolgt an nachfolgenden Tagen im

**Versammlungsraum der Regionalleitstelle Ost
des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung
Brandenburg (vif),
Eisenbahnstraße 22,
15517 Fürstenwalde**

Anhörungstermine:

- **am 22. März 2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**

15/00 bis 60/00 um 9.00 Uhr
71/03 bis 77/01 um 10.30 Uhr
77/51 bis 78/03 um 13.30 Uhr
79/01 bis 85/02 um 15.00 Uhr
86/01 bis 87/00 um 16.30 Uhr

- **am 23. März 2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.:**

88/01 bis 89/03 um 9.00 Uhr
90/00 bis 92/01 um 10.30 Uhr
93/03 bis 99/90 um 13.30 Uhr

- **am 23. März 2012 für die Nebenbeteiligten mit den ONrn.:**
1000/00 bis 1020/00 um 15.00 Uhr
1021/00 bis 1039/00 um 16.30 Uhr

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungs- termin vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Widersprüche sind im Anhörungstermin in eine Verhandlungs- niederschrift aufzunehmen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Versäun- nis des Anhörungstermins oder der Nichtabgabe von Erklä- rungen im Anhörungstermin gemäß § 59 in Verbindung mit § 134 FlurbG als Einverständnis mit dem Flurbereinigungsplan gelten.

Das Erscheinen ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigte vertre- ten lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt gemäß § 108 FlurbG durch Gerichte, Amts- oder Stadtverwaltungen, Polizeibehörden oder sonstige öffentliche Dienststellen ge- bührenfrei. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit. Wenn Sie zum Anhörungstermin kommen wollen, bringen Sie bitte Ihren Personalausweis mit.

Frankfurt (Oder), den 26. Januar 2012

Kurt Machel
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB auf ihrer Sitzung am 09.02.2012 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Satzung

zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BKBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 09.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 21.01.2010 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Gebiete je einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Windpark Jacobsdorf“ (neue Bezeichnung seit Beschluss vom 15.12.2011) und „Windpark Pillgram“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für diese Gebiete wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke, unterteilt nach den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Windpark Jacobsdorf“ und „Windpark Pillgram“

Geltungsbereich BP „Windpark Jacobsdorf“:

Gemarkung	Flur	Flurstück (vollständig bzw. teilweise enthalten)
Jacobsdorf	1	17, 18, 201 bis 210, 276 bis 280, 282, 283, 310 bis 315
Sieversdorf	8	63
Sieversdorf	9	1, 15, 16
Sieversdorf	11	1, 2/1 bis 2/3, 4 bis 15
Sieversdorf	12	2 und 3, 5 bis 9, 11 bis 16
Sieversdorf	13	7, 22, 25, 41, 49, 52
Sieversdorf	14	44 bis 50, 52, 58, 62, 64/1 bis 64/4, 90 bis 105, 112, 114, 116, 118, 120
Petersdorf	2	239, 254 bis 256, 260, 263 bis 268, 311, 335, 337
Petersdorf	3	67 bis 72, 81 bis 85, 88, 89, 109

Pillgram	1	305 bis 307, 315, 316, 318 bis 325, 514, 521, 523, 525, 527, 529 bis 532, 534
----------	---	---

Geltungsbereich BP „Windpark Pillgram“

Pillgram	2	80, 81, 84, 85, 121, 127 bis 130, 133, 134, 169 bis 171, 237, 272, 292, 294, 305, 307, 309, 311, 325, 327, 341, 343, 345, 347, 353, 355
----------	---	---

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich ergänzend aus den 2 Kartenausschnitten, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen, größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis gelangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Einjahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau-suches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungspläne für die in § 2 genannten Gebiete rechtsverbindlich sind.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Briesen, 10.02.2012

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Briesen, 13.02.2012

gez. Stumm
 Amtsdirektor

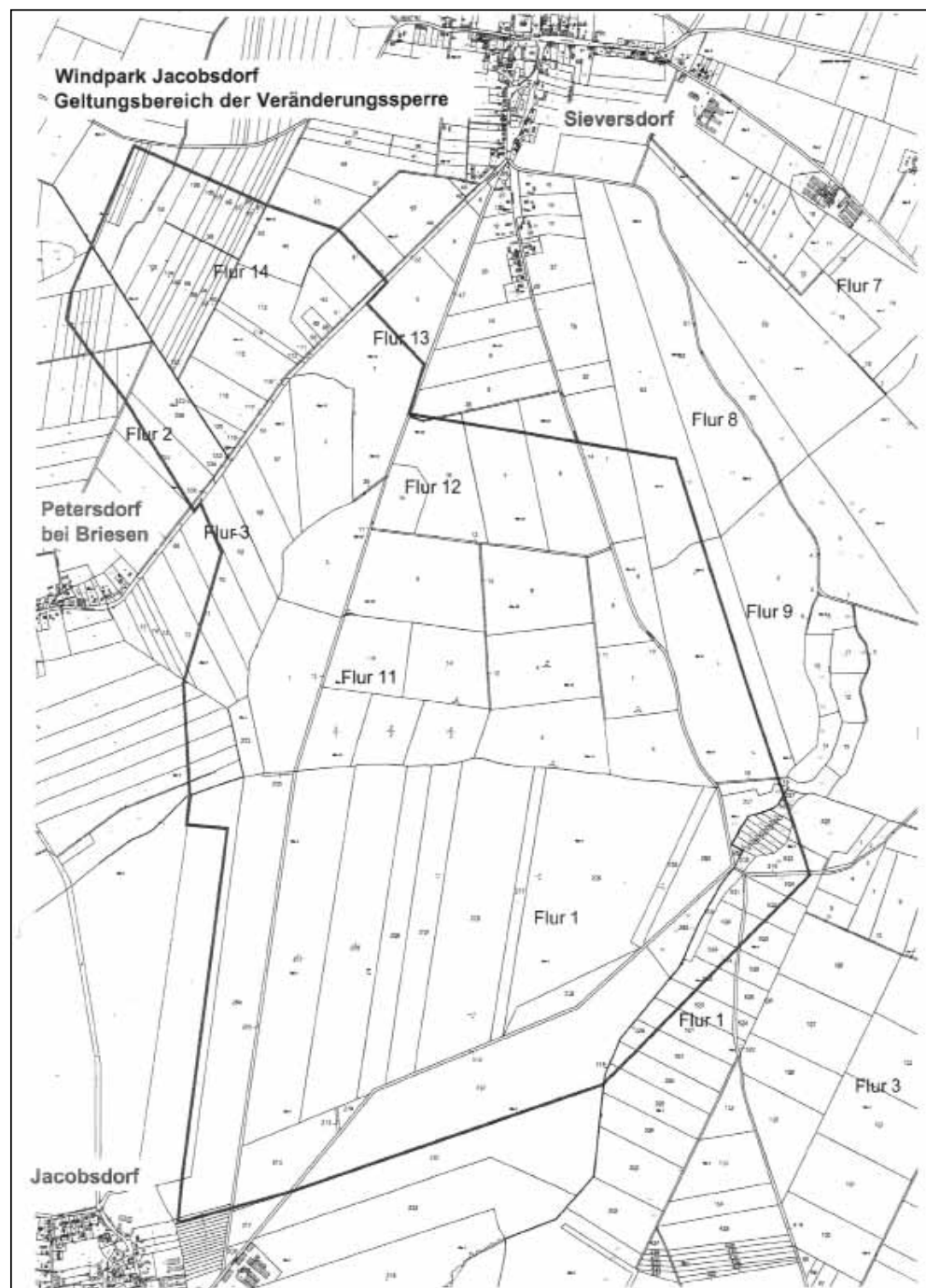
Bekanntmachungsanordnung

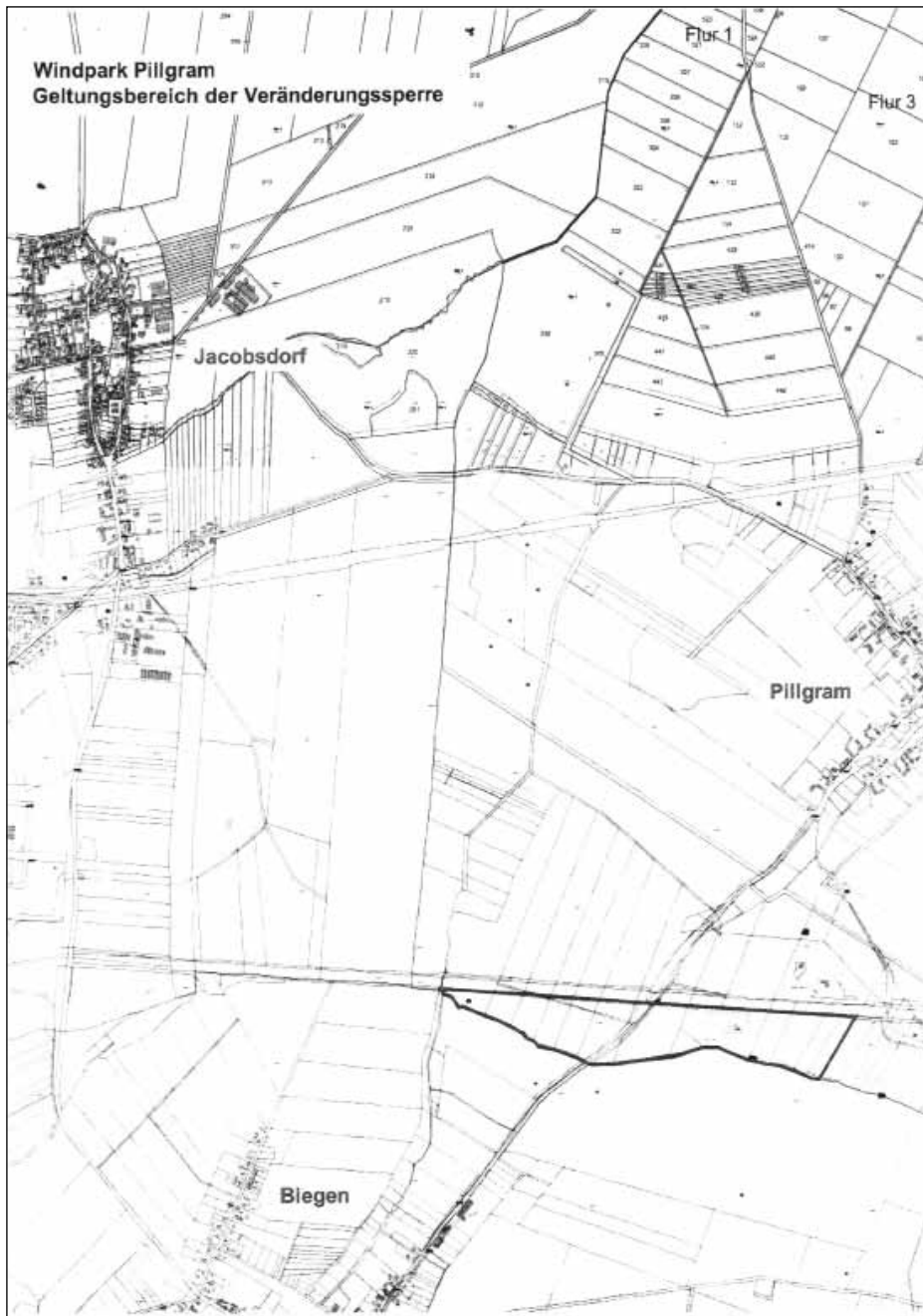
1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann im Bauamt, Zimmer 15, Obergeschoss, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark) von jedermann zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sowie Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

3. Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) gilt:
 Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der





Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.